

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## WAG Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH

### für Leistungen des Wasserlabors

#### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG) sind Bestandteil aller Lieferungen und Leistungen des Wasserlabors, sofern hierauf in Angeboten oder Verträgen Bezug genommen wird. Der Auftraggeber erkennt die Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Auftragerteilung uneingeschränkt an. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind nur verbindlich, wenn sie von der WAG schriftlich bestätigt sind.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

Der Leistungsumfang ergibt sich aus einer Angebotsabgabe und der Auftragsbestätigung. Fristen für die Auftragsdurchführung sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich.

Das Wasserlabor der WAG ist nach DIN EN ISO 17025 akkreditiert. Die zur Untersuchung angewandten Prüfverfahren basieren auf nationalen und internationalen Richtlinien bzw. Empfehlungen oder sind mit diesen im Anwendungsfällen vergleichbar. Sofern keine darüberhinausgehenden Absprachen getroffen wurden, orientieren sich die Leistungskennwerte der eingesetzten Prüfverfahren an den Anforderungen der jeweils angewandten Norm (z.B. TrinkwV).

In der Regel werden alle Untersuchungen im eigenen Labor durchgeführt. Im Einzelfall behält sich die WAG jedoch aus Kapazitäts- oder technischen Gründen vor, bestimmte Leistungen an kompetente, ebenfalls nach DIN EN ISO 17025 akkreditierte Unterauftragnehmer vergeben zu dürfen.

#### 3. Probenahme und Aufbewahrung

Die Probeentnahme erfolgt durch unser Wasserlabor. Die Bereitstellung entsprechender Probeentnahmeverrichtungen, deren Auswahl und die Sicherstellung der Zugänglichkeit obliegen dem Auftraggeber. Zur Dokumentation der Entnahmestellen benötigt die WAG eine schematische Darstellung der Warmwasserinstallation des Objektes. Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, werden Analysenproben nur bis zum Ende der Bearbeitung gelagert. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften entsorgt.

#### 4. Untersuchungsberichte

Nach Abschluss der Untersuchungen erhält der Auftraggeber einen schriftlichen **Prüfbericht**. Die Übermittlung der Ergebnisse auf elektronischem Wege ist gestattet, sofern dem nicht widersprochen wird.

Auf Anfrage können vereinfachte oder erweiterte Untersuchungsberichte erstellt werden. Die Messunsicherheit des angewandten Prüfverfahrens wird nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt. **Im Rahmen der Entscheidungsregel erfolgt die Konformitätsaussage auf den Prüfberichten ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit. Sollte dies gefordert werden, so muss der Auftraggeber das Labor aktiv informieren.**

#### 5. Preise

Die Preise sind nach Abnahme der Leistung und Rechnungsstellung binnen 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn sie dem Konto der WAG gutgeschrieben wurde. Bei Zahlungsverzug ist die WAG berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorauskasse auszuführen und alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

#### 6. Aufrechnung

Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung aufgerechnet wird. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, wenn es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### 7. Mängelgewährleistung und Haftung

Erbrachte Leistungen sind unverzüglich durch den Auftraggeber zu prüfen und etwaige erkennbare Mängel sofort zu rügen. Ein von der WAG zu vertretender Mangel berechtigt zur Mängelbeseitigung. Alle dazu erforderlichen Aufwendungen werden von der WAG getragen. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme bzw. Eintritt der Abnahmewirkung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Mängelgewährleistungsrecht.

Die Haftung ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen und im Falle von Fahrlässigkeit im Übrigen auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit sowie im Falle der Verletzung einer Garantie und der Haftung nach dem ProdHaftG.

#### 8. Verjährung

Sämtliche Ansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht bei gesetzlich kürzeren Verjährungsfristen. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### 9. Schutz der Arbeitsergebnisse

Die WAG behält sich an der erbrachten Leistung, soweit geeignet auch an den Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Als vertraulich bezeichnete Unterlagen bedürfen vor ihrer Weitergabe an Dritte der Zustimmung. Dies gilt auch für die Veröffentlichung und Vervielfältigung oder auszugsweise Verwendung, insbesondere zu Werbezwecken.

#### 10. Vertragslösung

Die WAG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren beantragt ist oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgewiesen wurde. Gleichermaßen gilt, wenn die Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt wurden.

#### 11. Datenschutz

Alle Informationen zum Thema Datenschutz sind der jeweils aktuellen Fassung der WAG-Datenschutzinformation zu entnehmen.

#### 12. Allgemeine Bestimmungen

Alle Vertragsabsprachen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Bei mündlicher Auftragerteilung ist die WAG berechtigt, den Inhalt des Vertrages durch schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegen des im Analysenbericht festgehaltenen Untersuchungsumfangs zu bestimmen. Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen des Personals bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand Roetgen.

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Erfüllungsort Roetgen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die WAG und der Auftraggeber verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

(Stand: 07.11.2025)